



Merkblatt

Maßnahmen bei der Nutzung von Konferenzräumen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns sehr, Sie demnächst in den Räumlichkeiten der Messe Stuttgart begrüßen zu dürfen.

Die Messe Stuttgart beobachtet die aktuelle Lage im Zusammenhang mit Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) sehr genau. Wir stehen dazu im engen Kontakt mit den zuständigen Behörden des Landes Baden-Württemberg und berücksichtigen deren Vorgaben und Empfehlungen zur Durchführung von Veranstaltungen. Die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlbefinden aller Menschen, die zu uns kommen, sind unser Hauptaugenmerk und haben oberste Priorität.

Um in Kürze eine sichere Wiederaufnahme des Veranstaltungsbetriebs zu ermöglichen, haben wir ein Konzept erarbeitet, in welchem hygienische, medizinische und organisatorische Maßnahmen berücksichtigt sind. Unter der Überschrift „Safe Expo – Sicher für Menschen. Gut für die Wirtschaft“ sind die Maßnahmen zusammengefasst.

Das vorliegende Merkblatt „Maßnahmen bei der Nutzung von Konferenzräumen“ beruht auf den geltenden Anforderungen „Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg gültig ab 01. Juli 2020“ sowie der Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf Messen, Ausstellungen und Kongressen (Corona-Verordnung vom 14. Juli 2020).

Ab dem 01. September 2020 müssen bei Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 die besonderen Anforderungen, insbesondere die Hygienevorgaben der Corona-Verordnung, in der dann jeweils geltenden Fassung und der Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von (Corona-Verordnung vom 14. Juli 2020) eingehalten werden, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Alle folgenden Maßnahmen basieren auf dem heutigen Kenntnisstand und können ereignisbedingt künftigen Bedürfnissen jederzeit angepasst werden. Über jegliche Änderungen informieren wir Sie selbstverständlich schnellstmöglich.

Ihre Messe Stuttgart



Konferenzräume

- Die Bestuhlung ist so angeordnet oder gekennzeichnet, dass jederzeit ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Wir empfehlen eine parlamentarische Bestuhlung einzusetzen.

- Auch in persönlichen Gesprächen oder während Pausen darf der Sicherheitsabstand nicht unterschritten werden.
- Die Informationen zum Infektionsschutz und den sich daraus ableitenden Verhaltensregeln sind in den Räumen als Hinweisschilder abgebildet und hinterlegt.
- Bitte beachten Sie, dass Laufwege sowie Ein- und Ausgänge ggf. vorgegeben sind. So können wir gewährleisten, dass sich die Wege unserer Besucher nicht kreuzen.
- Es sollten Ein- und Ausgänge getrennt ausgewiesen werden (wenn räumlich möglich).
- Die Aufenthaltsbereiche sollten entsprechend der Teilnehmerzahl großzügig gestaltet werden, damit der Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann.
- Sinnvoll ist die Ausweisung von Cateringzonen mit Betischung (kleine Einheiten).

Veranstaltungsleiter

- Für die Dauer der Nutzung von Konferenzräumen bestimmt der Vertragspartner einen Veranstaltungsleiter als verantwortliche und jederzeit ansprechbare Person.
- Der Veranstaltungsleiter sorgt für einen, den Hygiene- und Abstandsregeln entsprechenden, Ein- und Auslass sowie Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung der Auflagen gemäß dem Infektionsschutzgesetz.
- Kontaktnachverfolgung
Alle teilnehmenden Personen (inklusive dem vom Veranstalter mitgebrachten Servicepersonal) unterliegen einer Vollregistrierung durch den Veranstalter, um bei Bedarfsfall seitens der Gesundheitsbehörden Infektionsketten rekonstruieren zu können.



Hygienemaßnahmen

- Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sind zu beachten (www.rki.de).
- Es stehen Desinfektionsspender an den Ein- und Ausgängen, im Foyer und in den WC-Anlagen zur Verfügung.
- Die Informationen zum Infektionsschutz und den sich daraus ableitenden Verhaltensregeln sind in den Räumen als Hinweisschilder abgebildet und hinterlegt.
- Die Höchstanzahl von Personen in einem Raum muss eingehalten werden.
- Aufzüge dürfen nur von zwei Personen gleichzeitig benutzt werden.
- Aufzüge sollten für mobilitätseingeschränkte Personen bzw. für Eltern mit Kinderwagen vorbehalten werden.
- Benutzung von offenen Treppenhäusern, z.B. im Foyer ICS, wird empfohlen.
- Bitte beachten Sie, dass ausgewiesene und markierte Wegführungen einzuhalten sind.
- Die Reinigungsfrequenz von häufig genutzten Kontaktpunkten (z.B. Türklinken, Fahrstuhltasten und Tischen) wurde verstärkt. In regelmäßigen Abständen finden Desinfektionen statt.
- Die gesamten Gebäude/Hallen und alle Tagungsräume werden kontinuierlich mit frischer Luft versorgt.

Maskentragungspflicht

- Während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen müssen Personen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine nicht medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht:

- für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Nachweis eines ärztlichen Attests),
- wenn die Sitzplätze eingenommen sind, kann der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden,
- bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen (in den Cateringzonen),
- bei Ausstellungsbereichen von Kongressen, an einzelnen Ständen, sofern durch die Veranstalterinnen oder Veranstalter oder Ausstellerinnen oder Aussteller sichergestellt ist, dass dort der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten werden kann.